

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 20 417

Bern, 9. November 2020

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichterin Bratschi
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Gesuchsteller

C. _____
Gesuchsgegnerin



Gegenstand

Ausstand

Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Strassenver-
kehrsgesetz

Erwägungen:

1. Beim Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht) ist ein Strafverfahren hängig gegen den Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Gesuchsteller) wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz. Am 6. Oktober 2020 fand die Fortsetzungsverhandlung statt, anlässlich welcher Gerichtspräsidentin C._____ (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) die Beweisanträge des Gesuchstellers betreffend Expertise sowie Einvernahme des Zeugen D._____ abwies. Noch anlässlich der Fortsetzungsverhandlung stellte der Gesuchsteller ein Ausstandsgesuch gegen die Gesuchsgegnerin. Die Gesuchsgegnerin leitete dieses am 7. Oktober 2020 der Beschwerdekammer in Strafsachen weiter und nahm hierzu Stellung.
2. Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zuständig für den Entscheid ist die Beschwerdekammer (Art. 59 Ziff. 1 Bst. b StPO).

Der Gesetzgeber verzichtete auf die Festlegung einer Frist, innerhalb derer ein Ablehnungsgesuch spätestens zu erfolgen hat. Wie sich aus der Formulierung «ohne Verzug [...], sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat» ergibt, kann das Recht auf Ausstand nicht ohne zeitliche Beschränkung geltend gemacht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss der Ablehnungsgrund unverzüglich nach dessen Kenntnisnahme geltend gemacht werden; andernfalls ist der Anspruch verwirkt (BGE 140 I 271 E. 8.4.3 mit Hinweisen). Der Ausstand ist mithin so früh wie möglich, d.h. in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme, zu verlangen. Ein Ablehnungsgesuch, das erst nach zwei Wochen gestellt wird, ist klarerweise verspätet (Urteile des Bundesgerichts 1B_513/2017 vom 5. März 2018 E. 3.2, 1B_58/2017 vom 5. April 2017 E. 2.3 und 6B_973/2016 vom 7. März 2017 E. 3.3.2, je mit Hinweisen). «Ohne Verzug bedeutet innerhalb der nächsten Tage, sicher innerhalb einer Frist unter einer Woche» (vgl. SCHNELL/STEFFEN, Schweizerisches Strafprozessrecht in der Praxis, 2019, S. 66, mit Verweis auf den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 10 577 vom 7. Februar 2011).

Vorliegend hat der Gesuchsteller noch anlässlich der Fortsetzungsverhandlung das Ausstandsgesuch gestellt und dieses mit den Ausführungen der Gesuchsgegnerin bei der Abweisung der Beweisanträge an der Fortsetzungsverhandlung begründet. Das Ausstandsgesuch wurde damit unverzüglich gestellt. Dass der Gesuchsteller den Ausstand der Gesuchsgegnerin erst nach seiner Einvernahme zu den persönlichen Verhältnissen beantragte, schadet entgegen der Auffassung der Gesuchsgegnerin nicht. Indem der Gesuchsteller den Antrag noch während der Fortsetzungsverhandlung stellte, erfolgte das Begehren offensichtlich weder verspätet noch wider Treu und Glauben. Auf das form- und fristgerechte Ausstandsgesuch ist demnach einzutreten.

3.

- 3.1 Der Gesuchsteller führt zur Begründung des Ausstandsgesuchs zusammengefasst aus, in der Begründung der Abweisung der Beweisanträge habe die Gesuchsgegnerin gesagt, dass sie in der Urteilsbegründung noch einmal darauf zurückkommen werde, was ein Unfall sei. Das deute darauf hin, dass die Gesuchsgegnerin ihr Urteil schon gefällt habe, bevor der Verteidiger plädiert habe. Die Gesuchsgegnerin sei in der Sache befangen.
- 3.2 Die Gesuchsgegnerin hält dem entgegen, es sei zutreffend, dass sie anlässlich der Fortsetzungsverhandlung bei der Begründung, weshalb die Beweisanträge betreffend Expertise und Einvernahme des Zeugen D._____ abgewiesen würden, auch darauf hingewiesen habe, dass bei der mündlichen Urteilsbegründung detailliertere rechtliche Ausführungen zum Unfallbegriff folgen würden, welche dazu führen würden, dass auf eine Expertise verzichtet werden könne. Für den Gesuchsteller sei die Abweisung der Anträge indes nicht neu gewesen. Sie habe bereits vorgängig zweimal den Antrag auf Erstellung einer Expertise abgewiesen. Die Abweisung sei in antizipierter Beweiswürdigung unter Hinweis auf die Aussagen der Zeugin E._____ und mit dem Umstand begründet worden, dass gemäss Lehre und Rechtsprechung zu Art. 51 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) pflichtwidriges Verhalten bei Unfall auch vorliegen könne, wenn kein Sachschaden eingetreten sei. In Verfahren wie dem vorliegenden werde zudem grundsätzlich im ersten Termin ein Urteil gefällt. Dies bedinge, dass bereits vor dem Hauptverhandlungstermin über die Chancen und Risiken des Beschuldigten resp. in welche Richtung das Verfahren gehen könnte, Vorstellungen vorhanden und rechtliche Abklärungen dazu getroffen worden seien. Es sei selbstredend, dass diese Meinungsbildung, nachdem Beweisanträge abgewiesen worden seien und zum Fortsetzungstermin vorgeladen werde, etwas fortgeschrittener sein müsse. Dies schliesse jedoch nicht aus, dass das Gericht nach einem überzeugenden Plädoyer der Verteidigung eine andere Richtung einschlage oder gegebenenfalls auch von Art. 394 StPO Gebrauch mache, gemäss welchem auch nach Abschluss der Parteiverhandlung das Beweisverfahren wiederaufgenommen werden könne.

4.

- 4.1 Die verfassungsmässige Garantie von Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistet jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, den Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Eine Gerichtsperson gilt als befangen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einer bestimmten persönlichen Einstellung zum Verfahrensgegenstand, einem persönlichen Verhalten der betreffenden Person oder in äusseren Gegebenheiten liegen. Die Gerichtsperson kann abgelehnt werden, wenn Umstände (etwa strafprozessual unzulässige vorverurteilende Äusserungen) vorliegen, welche nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_537/2012 vom 28. September 2012 E. 3.4.1 mit Hinweisen). Entscheidendes Kriterium ist, ob bei problematischen Konstellationen der Ausgang

des Verfahrens bei objektiver Betrachtungsweise noch als offen und nicht vorbestimmt erscheint. Ob der Anschein von Befangenheit vorliegt, beurteilt sich ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden der Verfahrenspartei (vgl. BOOG, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 8 und 10 zu Vor Art. 56-60 StPO). Die strafprozessualen Bestimmungen über den Ausstand (Art. 56 StPO) konkretisieren die verfassungsmässigen Garantien gemäss Art. 30 BV. Gemäss Art. 56 Bst. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen (als den in Bst. a-e genannten), insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand befangen sein könnte. Der Anschein der Befangenheit kann durch unterschiedlichste Umstände und Gegebenheiten erweckt werden. Dazu können insbesondere vor oder während eines Prozesses abgegebene Äusserungen eines Richters zählen, die den Schluss zulassen, dass sich dieser bereits eine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet hat (BGE 134 I 238 E. 2.1 mit Hinweisen).

- 4.2 Wie sich aus dem Protokoll der Fortsetzungsverhandlung vom 6. Oktober 2020 ergibt, hat die Gesuchsgegnerin die Beweisanträge des Gesuchstellers (Expertise; Einvernahme des Zeugen D._____) in antizipierter Beweiswürdigung abgewiesen, da die Frage eines Schadens – den die Beweisanträge des Gesuchstellers überwiegend betrafen – angesichts der Definition des Unfallbegriffs nach Art. 51 SVG (vgl. UNSELD, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 7 zu Art. 51 SVG; Eignung eines Schadenseintritts genügt) für die Beurteilung, ob sich der Beschwerdeführer nach Art. 92 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 SVG (pflichtwidriges Verhalten nach dem Unfall) strafbar gemacht hat oder nicht, von vornherein nicht von vorwiegender Relevanz war (vgl. Art. 139 Abs. 2 StPO). Dass die Gesuchsgegnerin die Beweisanträge angesichts dessen als nicht erforderlich zur Gewinnung ihrer Erkenntnis erachtete, erscheint demnach nachvollziehbar. Die Gesuchsgegnerin hat sich von sachlichen Gründen leiten lassen. Es trifft zwar zu, dass sie bei der Begründung der Abweisung der Beweisanträge eine etwas ungeschickte resp. nicht ideale Formulierung gewählt hat, indem sie ausführte, «eine detaillierte rechtliche Begründung würde im Rahmen der mündlichen Urteilsbegründung folgen» (vgl. S. 3 des Protokolls der Fortsetzungsverhandlung vom 6. Oktober 2020) resp. «es würden bei der mündlichen Urteilsbegründung detailliertere rechtliche Ausführungen zum Unfallbegriff folgen» (vgl. S. 2 der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin; vgl. insoweit auch das Ausstandsgesuch). Hieraus kann bei objektiver Betrachtungsweise indes nicht auf den Anschein der Befangenheit resp. Voreingenommenheit der Gesuchsgegnerin geschlossen werden. Wie die Gesuchsgegnerin zu Recht dargetan hat, befand sich das Strafverfahren zum Zeitpunkt der Abweisung der Beweisanträge kurz vor dessen Abschluss. Die Hauptverhandlung mit Einvernahme der Zeugin E._____ sowie des Beschuldigten hatte bereits am 12. Mai 2020 stattgefunden. Zudem hatte die Gesuchsgegnerin schon zweimal (Vorladung vom 31. August 2020; Verfügung vom 17. September 2020) den Beweisantrag des Gesuchstellers um Einholung einer Expertise im Zusammenhang mit der Beschädigung an den Fahrzeugen VW Passat und Lexus abgewiesen. Das Strafverfahren betraf ferner einen einzigen, leicht überblickbaren Lebenssachverhalt, so dass davon auszugehen war, dass dieses am ersten Hauptverhandlungstermin abgeschlossen werden kann. Dass sich die Gesuchsgegnerin zum fragli-

chen Zeitpunkt in der Fortsetzungsverhandlung, mithin kurz vor der Urteilsfällung, bereits ein umfassendes Bild der Sachlage gemacht und rechtliche Abklärungen – insbesondere zum Unfallbegriff nach Art. 51 SVG – getroffen hatte, lässt diese nicht als vorbefasst erscheinen. Es gehörte vielmehr zu einer gehörigen Vorbereitung der Fortsetzungsverhandlung, dass sich die Gesuchsgegnerin bereits vorgängig Gedanken zur Sach- und Beweislage gemacht und die rechtlichen Grundlagen erarbeitet hatte. Immerhin musste sie am Ende der Fortsetzungsverhandlung in der Lage sein, ein Urteil zu fällen und kurz mündlich zu begründen (vgl. Art. 84 Abs. 1 StPO). Bei der Meinungsbildung zum Zeitpunkt der Abweisung der Beweisanträge handelt es sich offensichtlich um eine bloss vorläufige Auffassung gestützt auf die zu diesem Zeitpunkt bekannten Fakten. Etwas Anderes lässt sich den Ausführungen der Gesuchsgegnerin nicht entnehmen. Es versteht sich von selbst, dass die Gesuchsgegnerin von einer allfälligen vorläufigen Meinung im Sinne eines Schuldspruchs abweichen wird, soweit die Verteidigung anlässlich ihres Plädoyers überzeugende Gegenargumente vorbringt oder eventuelle andere Beweismassnahmen in eine andere Richtung deuten. Es ist der Gesuchsgegnerin nach wie vor möglich, auf ihre vorläufige Auffassung zurückzukommen, wenn von der Verteidigung zu Recht gewichtige Gegenargumente dagegen vorgebracht werden resp. weitere Beweismassnahmen nunmehr ein anderes Bild ergeben. Auch im Falle eines in Betracht gezogenen Freispruchs könnte die Gesuchsgegnerin die Abweisung der Beweisanträge mit dem Unfallbegriff nach Art. 51 SVG nochmals näher begründen. Angesichts dessen ist nicht davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin zum Zeitpunkt der Abweisung der Beweisanträge anlässlich der Fortsetzungsverhandlung bereits eine feste, unverrückbare Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet hat. Vielmehr erscheint das Verfahren in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu beantwortenden Fragen noch offen. Die vorliegenden tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände lassen die Gesuchsgegnerin nicht als vorbefasst resp. befangen erscheinen.

5. Nach dem Gesagten ist das Ausstandsgesuch unbegründet. Dieses ist folglich abzuweisen.
6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten des Ausstandsverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, dem Gesuchsteller auferlegt (Art. 59 Abs. 4 StPO). Dem unterliegenden Gesuchsteller ist keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Das Ausstandsgesuch wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Ausstandsverfahren, bestimmt auf CHF 800.00, werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
3. Es wird keine Entschädigung ausgerichtet.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Gesuchsteller, v.d. Fürsprecher B._____ (per Einschreiben)
 - der Gesuchsgegnerin (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 9. November 2020

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiber Müller

Die Kosten des Ausstandsverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.